

Ausfertigung

16.12.2013

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 144 AS 28530/13 ER



**Beschluss
In dem Verfahren**

des Herrn Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin
Oranienstr. 166, 10999 Berlin,
Gz.: 766/13 ek

gegen

Jobcenter Berlin Mitte
-Rechtsstelle-,
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
Gz.: eR 00752/13

- Antragsgegner -

hat die 144. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 13. Dezember 2013 durch die Richterin am Sozialgericht Hermey beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Esther Kleideiter beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25. November 2013 gegen den Verwaltungsakt vom 22. Oktober 2013 anzuordnen, war abzulehnen.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen – wie hier – der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung und dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung das private Interesse überwiegt. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere die nach vorläufiger Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl. 2008, § 86 b Rn 12, 12 e). Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn ein überwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Belasteten feststellbar ist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme sein (Keller a.a.O., § 86b Rn 12 c m.w.N.). Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und dadurch der Betroffene in seinen subjektiven Rechten verletzt wird. Geringe Erfolgsaussichten in der Hauptsache genügen bei einem vom Gesetzgeber angeordneten Sofortvollzug hingegen regelmäßig nicht für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Erforderlich sind vielmehr greifbare Hinweise für einen Erfolg in der Hauptsache, sprich die Rechtswidrigkeit des belastenden Verwaltungsaktes.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag des Antragstellers, dessen Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid von 22. Oktober 2013 nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat, unbegründet. Denn das Aussetzungsinteresse überwiegt deshalb nicht das Vollzugsinteresse, weil bei vorläufiger Prüfung deutlich mehr für als gegen die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides spricht.

Es bestehen nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 22. Oktober 2013.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Gemäß § 31a Abs. 1 mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt dabei nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde.

Mit dem eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Bescheid vom 18. Juli 2013 wurde der Antragsteller unter Nr. 2 verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vorzulegen: eigene Auflistung mit Angaben über Name des Arbeitgebers, Berufsbezeichnung, Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung, Datum der Bewerbung, Form der Bewerbung. Die Auflistung war kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Antragsgegners einzureichen, erstmals bis 10. September 2013 die Bewerbungen für den Kalendermonat Juli (anteilig) und für den Kalendermonat August. Der wirksam und formgerecht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II ergangene Verwaltungsakt zum Ersatz einer Eingliederungsvereinbarung vom 18. Juli 2013 war vorliegend insbesondere auch mit einer ausreichenden Belehrung über die Rechtsfolgen eines Pflichtverstoßes versehen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R Rn. 22; Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R Rn. 20 ff.) muss die Rechtsfolgenbelehrung inhaltlich konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Sie muss erkennen lassen, welche Handlungen vom Hilfebedürftigen erwartet

werden, um eine Absenkung zu vermeiden. Nur eine derartige Belehrung vermag dem Zweck der Rechtsfolgenbelehrung, nämlich der Warn- und Steuerungsfunktion, zu genügen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BSG insbesondere erforderlich, dass eine konkrete Umsetzung auf den jeweiligen Einzelfall vorgenommen wird. Denn ihre Warn- und Erziehungsfunktion kann eine Belehrung nur erfüllen, wenn sie dem Hilfebedürftigen eindeutig und konkret vor Augen führt, welches Verhalten von ihm nach Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erwartet wird und wie ein davon abweichendes Verhalten sanktioniert werden kann. Diesen Anforderungen genügt die der Eingliederungsvereinbarung vom 22. Juli 2013 beigelegte Rechtsfolgenbelehrung. Insbesondere handelte es sich bei der hier vorliegenden Rechtsfolgenbelehrung nicht lediglich um eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes. Der Antragsteller ist in der Eingliederungsvereinbarung unter anderem klar und eindeutig darauf hingewiesen worden, dass ein Verstoß gegen die in Nr. 2 aufgeführten Eingliederungsbemühungen den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben werde und auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt würden, da das Arbeitslosengeld II zuletzt wegen eines ersten wiederholten Pflichtverstoßes bereits um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent gemindert worden sei (Bescheid vom 22. März 2013).

Der Antragsteller ist der vorgenannten Verpflichtung aus dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt unbestritten nicht nachgekommen. Einen wichtigen Grund hierfür hat er nicht geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 20. September 2013 wurde er zu dem Eintritt einer Sanktion angehört. Es handelt sich um eine wiederholte Pflichtverletzung i.S.d. § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II. Bereits mit Bescheiden vom 22. März 2013 und 22. Juli 2013 wurden Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II mit einer Minderung des dem Antragsteller zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 31a SGB II festgestellt. Es handelt sich damit um die dritte Pflichtverletzung innerhalb des 1-Jahreszeitraumes des § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II. Da sich der Antragsteller auch nicht nachträglich bereit erklärt hat, seinen Pflichten nachzukommen, kam auch eine Begrenzung der Minderung auf 60 Prozent nach § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II nicht in Betracht. Der Zeitraum der Absenkung vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014 ist auch gemäß § 31b SGB II richtig bestimmt.

Es bestehen schließlich auch keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der §§ 31ff. SGB II, insbesondere auch nicht im Hinblick auf das aus Art. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. dazu BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09). Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges

Existenzminimum gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus. Das Grundgesetz gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (BVerfG - vom 7. Juli 2010 - 1 BvR 2556/09). Das Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Absatz 1 GG greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Er muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht darüber hinaus einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. Mitwirkungsverpflichtungen treffen den Leistungsberechtigten grundsätzlich - nicht nur im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) - z. B. im Hinblick auf die Antragstellung, die wahrheitsgemäße Angabe von Tatsachen, die Erreichbarkeit, das persönliche Erscheinen bis hin zur Duldung von und zur Mitwirkung an Untersuchungen. Es entspricht daher dem Grundprinzip, wenn in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und in der Sozialhilfe (SGB XII) an der Mitwirkungsverpflichtung der Leistungsberechtigten festgehalten wird. Dies gilt insbesondere für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit den Regelungen des § 31 ff. SGB II existiert ein Mechanismus, um auf Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu reagieren. Pflichtverletzungen sind z. B. die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, der Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme sowie das Nichterscheinen nach einer Meldeaufforderung der Grundsicherungsstelle. Eine Pflichtverletzung ohne Rechtfertigung aus wichtigem Grund führt zu einer Minderung bzw. kann im Wiederholungsfalle zu einem Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung) führen. Die oben genannten Grundsätze

gelten erst Recht, wenn sich der Leistungsberechtigte dauerhaft weigert seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachzukommen und er deshalb über einen langen Zeitraum vollständig bzw. teilweise sanktioniert wird. Würden in solchen Fallkonstellationen die Sanktionsvorschriften in die Verfassungswidrigkeit "hineinwachsen", würde das dem SGB II zu Grunde liegende System aus "Fördern und Fordern" ad absurdum geführt. Es kann nicht sein, dass einfache und einmalige Pflichtverletzungen sanktioniert werden und ein dauerhaftes Verweigern von Mitwirkungsobliegenheiten sanktionsfrei bleibt. Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechts (§§ 31 ff. SGB II) ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine "letzte Grundversorgung" sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen: Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II soll bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Ferner kann der vollständige Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Unabhängig davon ist die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Absatz 8 SGB II geregelt (SG Landshut, Beschluss vom 7.5.2012, Az. S 10 AS 259/12 ER, dessen Ausführungen sich das Gericht nach eigener Prüfung im vollen Umfang anschließt).

Auch unabhängig von den Erfolgsaussichten der Hauptsache ergibt die allgemeine Interessenabwägung hinsichtlich der Folgen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehung kein anderes Ergebnis. Wenn greifbare Hinweise für die Rechtswidrigkeit des belastenden Verwaltungsaktes nicht vorliegen, kann die gerichtliche Abwägung mit dem privaten Aussetzungsinteresse nur in Ausnahmefällen zu einer Anordnung der aufschiebenden

Wirkung führen. Ein derartiger Ausnahmefall kann vorliegen, wenn gravierende Folgen eintreten würden, die nicht schon regelmäßige Folge der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs sind (vgl. Bay. LSG, Beschluss v. 16.7.2009, Az. L 7 AS 368/09 B ER). Solche Folgen sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Antragsteller erhält für seine Tätigkeit in der Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Des Weiteren übernimmt die Bürgerinitiative auch darlehensweise die Mietkosten für die von ihm bewohnte Wohnung sowie die Kosten für seine Krankenkasse. Zudem liegt es in der Hand des Antragstellers, die von dem Antragsgegner mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2013 erneut angebotenen Lebensmittelgutscheine zu erhalten. Dem Antragsteller ist es nach allem zuzumuten, den Ausgang eines Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i.d.F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i.d.F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen "<http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv>" bzw. "<http://www.erv.brandenburg.de>" abgerufen werden.

Die Vorsitzende der 14. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Berlin, den 16.12.13

Justizangestellte